

Verordnung zum Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung

vom 18. Januar 1993¹

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung der Gesetzgebung über Wohnbau- und Eigentumsförderung²
als Verordnung:

Organisation

a) zuständiges Departement

Art. 1.

¹ Zuständiges Departement ist das Baudepartement.

b) zuständige Stelle des Staates

Art. 2.

¹ Zuständige Stelle des Staates ist die Abteilung Wohnungsbau.

² Sie vollzieht die Gesetzgebung über Wohnbau- und Eigentumsförderung³
und leitet den Verkehr mit Bund und politischen Gemeinden, soweit die
Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

c) politische Gemeinde

Art. 3.

¹ Die politische Gemeinde:

a) prüft:

1. den Bedarf nach dem eidgenössischen Wohnbau- und
Eigentumsförderungsgesetz;⁴
2. die personellen und finanziellen Voraussetzungen der Bewohner nach dem
eidgenössischen Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz;⁵

b) lässt Zweckentfremdungsverbot sowie Kaufs- und Vorkaufsrecht im
Grundbuch anmerken.

Verfahren

a) Gesuch

Art. 4.

¹ Das Gesuch um Zuschüsse wird mit dem Gesuch um Bundeshilfe⁶
eingereicht.

b) Zusicherung

Art. 5.

¹ Zuschüsse werden mit der Eröffnung der Verfügung über Bundeshilfe⁷
zugesichert.

c) Auszahlung

Art. 6.

¹ Zuschüsse werden mit der Bundeshilfe⁸ ausbezahlt.

Vollzugsbeginn

Art. 7.

¹ Diese Verordnung wird mit dem Gesetz über Wohnbau- und
Eigentumsförderung⁹ angewendet.¹⁰

Der Landammann:

Burkhard Vetsch

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizestaatsschreiber:

Fürsprecher Georg Wanner

1 In Vollzug ab 1. März 1993.

2 [GWE](#), sGS 737.1; GRB zum [GWE](#), sGS 737.10; eidg Wohnbau- und
Eigentumsförderungsgesetz, [SR](#) 843 und eidgV zum Wohnbau- und
Eigentumsförderungsgesetz, [SR](#) 843.1.

3 [GWE](#), sGS 737.1; GRB zum [GWE](#), sGS 737.10; eidg Wohnbau- und

Eigentumsförderungsgesetz, [SR](#) 843 und eidgV zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz, [SR](#) 843.1.

4 Art. 61 Abs. 1 der eidgV zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz, [SR](#) 843.1.

5 Art. 28 und 29 der eidgV zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz, [SR](#) 843.1.

6 Eidg Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz, [SR](#) 843 und eidgV zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz, [SR](#) 843.1.

7 Art. 57 des eidg Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes, [SR](#) 843;

Art. 71 der eidgV zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz, [SR](#) 843.1.

8 Eidg Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz, [SR](#) 843 und eidgV zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz, [SR](#) 843.1.

9 sGS 737.1.

10 In Vollzug ab 1. März 1993.